Geschäftsmummer: | Sond. Khs. 245/43.

## Is Nemen des Mentechen Voltes

## TO GATE STORY SHEET CO CON

die Hausgehilfin Janina P. 10 t. 2 m B. K. a. aus Welfenbüttel. Adolf-Hitlerstrasse 29. geb.am 10.10.1925 su Grochow (Kreis Kutno), ledig. Polin. nicht bestraft. nach vorläufiger Festnahme am 2.12.1945 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichte Braunschweig vom 17.12.1943 in U.-Haft in der Untersuchungshaftanstalt Braunschweig. wegen Brandstiftung,

hat das Sondergericht Braunschweig in der Sitzung vom 7. Januar 1944, an der teilgenommen habens

Landgerichtsdirektor Dr. Lerche als Vorsitzender. Landgerichtsrat Eilere Landgerichterat Dr. Grimpe als beisitzende Richter, Staatsanwalt Flote als Beamter der Staatsanwaltschaft, ohne Protokellführer, für Rechterkannt:

Die Angeklagte hat auf dem landwirtschaftlichen Anwesen ihres Arbeitgebers ein Stallgebäude mit landwirtschaftlichen Vorräten vorsätzlich in Brand gesteckt. Sie wird deshalb nach der Volksschädlingsverordnung und der Polenstrafrechts-Verordnung zum To de verurteilt.

Sie hat die Kosten des Ferfahrens zu tragen.

## Grander.

Die Angeklagte, die sum polnischen Volkstom gehört, in Polen geboren und aufgewachsen ist und dort auch bei Ausbruch des Polenkrieges am 1.9.1959 noch wohnhaft war, kam im April 1940 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland und fand bei dem Gärtnereibesitzer Oppermann in Wolfenbüttel Stellung als Hausgehilfin. Sie wohnte im Hause Oppermanns und wurde dort auch voll verpflegt. Ihr Arbeitgebe war mit ihrer Arbeitsleistung im allgemeinen zufrieden, hatte jedoch über mangelde Wahrheitaliebe zu klagen und sie auch einige Male bei der Begehung von kleineren Unehrlichkeiten ertappt. In der Nacht vom 28. sum 29. November war die Angeklagte nach ihrem Sonntageausgang nicht nach Hause zurückgekehrt, sondern war angeblich des schlechten Wetters wegen bei einer Freundin in Braunschweig verblieben. Sie fand sich erst am Montag Mittag wieder in Wolfen-büttel ein. Oppermann zeigte sie deswegen bei der Polisei an, worauf hin die Angeklagte in eine polizeiliche Geldstrafe von 15,-EM genommen worde. Da Oppermann weiterhin verschiedentlich die Bemerkung fallen liess, dass die Angeklagte wohl in ein Erziehungslager überwiesen werden würde, war sie sehr verärgert und beschloss, sich an Oppermann zu rächen.

Am Morgen des 2. Dezember 1943 wurde sie von der Eheirau Oppevmann gegen 6,30 Uhr geweckt. Sie sog sich an und begab sich in die Wohnstube, wo sie Vorbereitungen tref, das Feuer im Ofen enzumachen. Als sie die Asche hinaustrug, besuchte sie bei die ser Gelegenheit die im Stallgebäude befindliche Toilette. Vber dem zu der Toilette führenden Stallgang war eine Bodenluke angebracht, durch die Oppermenn das auf dem Stallboden lagernde Heu und Stroh für das Vieh in den

Stall zu werfen pflegte. Aus dieser Bodenluke hing etwas Stroh nach unten in den Stallgang herunter. Diesed Stroh, en des die Angeklagte von unten her beques heranreichen konnte, zündete sie beim Verlassen der Toile tte mit einem Streichholz, das sie aus ihrer Kemmer oder aus der Küche mitgebracht hatte, an Darauf verliess sie das Stallgebaude und kehrte über den Hof in das Wohnhaus zurück, wo sie ihre ubliche Hausarbeit aufnahm. Nach e iniger Zeit tonten von der Strasse her Rufe: "Es brennt!" ins Haus. Die Angeklagte eilte darauf zusammen mit Frau Oppermann hinaus. Die Scheune war bereits ganz in Qualm gehullt. Die Angeklagte öffnete das Scheunenter und führte das Pferd ihres Arbeitgebers auf die Strasse. Darauf war sie zusammen mit der Khefrau Oppermann behilflich, die in dem Stall untergebrachten Schweine und Schafe zu retten. Inzwischen war die Feuerwehr erschienen, der es hach einiger Zeit gelang, den Brand zu löschen. Das von der Angeklagten angelegte Feuer hatte sich durch einen Spalt der Bodenluke nach oben durch gefressen, über der Bodenluke liegendes weiteres Stroh zur Entzündung gebracht und schliesslich die gesamten auf dem Stallboden lagernden Stroh-und Reuverräte und einige Futterverräte in Brand gesetzt. Durch das Feuer wurde der gesamte Dachstuhl des Stalles gestört und ausser den genannten Heu-, Strök- und Fattervorräten auch einiges landwirtschaftliches Gerät vernichtet. Der Wert der vernichteten Vor-

rate und des Gerätes betrug etwa 1500.-RM.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund
des glaubwürdigen Geständnisses der Angeklagten als erwiesen fest-

gestellt.

Die Angeklagte hat demnach eine vorsätzliche Brandstiftung - § 308 StGB - begangen, wie keiner weiteren Erörterung bedarf. Da sich diese Brandstiftung auf Futtervorräte von nicht unbedeutendem Wert erstreckte, durch deren Vernichtung die Vieheltung in dem Oppermannschen Betriebe mindestens vorübergehend gefährdet wurde, ausserdem auch die Gefahr bestand, dass der Brand auf das angrenzende Oppermannsche Wehnhaus, das mit der Scheune durch einen Wagenschuppen verbunden war, übergriff, ist durch die Tat der Angeklagten auch die Widerstandskraft des deutschen Volkes geschädigt worden. Denn bei der gerade in diesem Winter herrschenden angespannten Futterlage ist die Beschaffung von Ersatzvorräten besonders schwierig. Andererseits bedeutet der Ausfall von Vieh mur eines einzigen landwirtschaftlichen Betriebes einen fühlbaren Nachteil für unsere Gesemternährungslage und ist somit geeignet, sich schädigend für die Viderstandskraft des deutschen Volkes auszuwirken. Dasselbe gilt für die drohende Zerstörung eines Wohnhauses, die gerade jetzt angesichts der durch Bombenterror an Wohnstätten angerichteten Schäden von besonders nachteiliger Wirkung auf die moralische Widerstandskraft der Bevölkerung ist. Wenn sich die Angeklagte über diese Folgen im einzelnen bei Ausführung der Tat auch nicht völlig klar gewesen sein mag, so war sie sich jedenfalls soviel bewasst, das durch ihre Handlungsweise nicht nur ihrem Arbeitgeber Schaden zugefügt wurde, sondern dass auch nachteilige Auswirkungen auf die Allgemeinheit damit verbunden waren. Das genügt aber, um auch die subjektiven Voraussetzungen des § 3 VVO., dessen objektiver Tatbestand nach dem vorstehend Ausgeführten vorliegt, als erfüllt anzusehen.

Da die Angeklagte bei Beginn des Polenkrieges am 1.9.1939 ihren Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates hatte und sie dem polnischen Volkstum angehört, findet auf sie die Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.1941 Anwendung (Ziffer XIV daselbat). Gemäß Ziff. II und III Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung in Verbindung

200周 海塘州河南南部疆南岸中洋2000年

mit \$ 3 VVO. wer sie demgemess sum Tode zu verurtellen. Selbat wenn aus subjektiven Gründen die Anwendung des § 3 vvo in die sen Falle zweifelhaft erscheinen sollte, wärde die Todesstrafe zus Ziffer III Abs. 2 Satz 2 Polenstrafrechtsverordnung gerecht-fertigt sein, da die Tat als besonders schwer im Sinne dieser Vorschrift angusehen ist. Gegen die Angeklagte war daher auf jeden Fall auf Todesstrafe zu erkennen.

Von der Verhängung einer besonderen ENER Ehrenstrafe ist, da es sich bei der Angeklagten um eine Polin handelt, abgesehen

worden.

Me Kostenentscheidung folgt eus § 465 StPO.

gez. Lerche.

Eilers.

Dr. Grimpe.

Beglaubigt: (L.S) gez.Unterschrift, Just.Obersekr. als Urkundsbeemter der Geschäftsstels des Landgerichts.